

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXIX

20. Januar 1940

Nummer 3

Industrie-Verlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptchriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woyersstraße 5

Offenbare Unrichtigkeit Von Regierungsrat Dr. Kirchner, Greiz

Inhalt:

1. Einführung,
2. Fehlerberichtigung § 1 Absatz 3 StAnpG gemäß,
3. Beispiele:
 - a) Falsche Berechnung der Steuer,
 - b) Versehen bei der Ausfertigung einer Verfügung,
 - c) Nichtbeachtung von anderen wichtigen Tatbestandsmerkmalen,
 - d) Nichtbeachtung einer Vorschrift,
4. Auswirkung des § 1 Absatz 3 StAnpG.

1. Einführung

§ 92 Absatz 3 AO gemäß können Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten auch nach der Bekanntgabe oder Verkündung einer Verfügung berichtigt werden. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist seit Bestehen der Reichs-abgabenordnung gleich geblieben. Die Möglichkeit der Fehlerberichtigung ist aber durch § 1 Absatz 3 StAnpG erweitert worden. Maßgebend sind die Richtlinien, die Staatssekretär Reinhardt im Mai 1938 auf der Salzburger Umschulungstagung aufgestellt hat. Die Richtlinien sind in dem Vortrag „Beurteilung von Tatbeständen nach nationalsozialistischer Weltanschauung“ enthalten. Hinweis auf Band 5 der Bücherei des Steuerrechts, Seiten 45 bis 49 und 55 bis 61.

Der Begriff der offenbaren Unrichtigkeit ist bis zum Inkrafttreten des Steueranpassungsgesetzes eng ausgelegt worden. Die offenbare Unrichtigkeit mußte einem Schreibfehler oder einem Rechenfehler ähnlich sein. Es durfte nicht die geringste Möglichkeit bestehen, daß die falsche Verfügung durch einen Rechtsirrtum veranlaßt worden war. Die Rechtskraftwirkung einer Verfügung wurde der richtigen und gerechten Besteuerung übergeordnet.

2. Fehlerberichtigung § 1 Absatz 3 StAnpG gemäß

§ 1 Absatz 3 StAnpG gemäß ist es mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und mit der Volkswirtschaftsanschauung grundsätzlich unvereinbar, daß es zum Nachteil des Volksganzen bei ungerechtfertigten Steuervorteilen verbleibt. Staatssekretär Reinhardt hat dazu ausgeführt (Bücherei des Steuerrechts, Band 5 Seite 59):

„Der Grundsatz der steuerlichen Gleichmäßigkeit, der dem allgemeinen Beurteilungsgrundsatz des § 1 Absatz 3

StAnpG gemäß unbedingt gewahrt werden muß, bedingt, daß Fehler, soweit sie innerhalb der Verjährungsfrist aufgedeckt werden und mehr als eine Kleinigkeit bedeuten, berichtigt werden, und zwar Fehler zugunsten des Steuerpflichtigen sowohl als auch solche zugunsten des Steuerpflichtigen, und auch ohne Rücksicht auf die Rechtskraft der Veranlagung und ohne Rücksicht darauf, worauf der Fehler zurückzuführen ist.“

Dem Beurteilungsgrundsatz des § 1 Absatz 3 AO gemäß sind die Voraussetzungen der Fehlerberichtigung insbesondere gegeben:

- a) wenn einzelne wichtige Tatbestandsmerkmale oder Tatsachen, die aus den Akten oder Unterlagen hervorgehen, aus Versehen nicht beachtet worden sind und deshalb der Tatbestand unzutreffend beurteilt worden ist,
oder
- b) wenn eine Vorschrift, über deren Auslegung kein Zweifel besteht, aus Versehen überhaupt nicht oder unrichtig angewendet worden ist.

3. Beispiele:

- a) Falsche Berechnung der Steuer
- A. Der Beamte entnimmt aus der Tabelle eine Einkommensteuer von 2375 Reichsmark statt 3375 Reichsmark (MStBl 1928 S. 96);
- B. Das Finanzamt vergreift sich bei der Festsetzung der Steuer in der Steuerklasse (MStBl 1931 S. 141);
- C. Die Körperschaftsteuer für eine Aktiengesellschaft wird nicht nach einem Satz von 20 v. H. festgesetzt, sondern von 10 v. H. (MStBl 1928 S. 100).

b) Versehen bei der Ausfertigung einer Verfügung

- A. Das Finanzamt gibt in der Verfügung über die Ausfertigung einer Einspruchsentscheidung eine falsche Blattzahl an. Der Steuerpflichtige erhält daraufhin nicht die Abschrift der Einspruchsentscheidung über den Einheitswert vom 1. Januar 1925, die ihm zugehen sollte, sondern vom 1. Januar 1928 (RStBl 1933 S. 39);
- B. Das Finanzamt bezeichnet die Veranlagung auf dem Berechnungsbogen als vorläufig. Auf dem Steuerbescheid unterbleibt der Vermerk (RStBl 1935 S. 579).

c) Nichtbeachtung von anderen wichtigen Tatbestandsmerkmalen

- A. Das Finanzamt übernimmt bei der Feststellung des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens nicht Grundstücke, deren Einheitswerte durch Feststellungsbescheide mitgeteilt worden sind (RStBl 1934 S. 261);
- B. Der Anteil eines Steuerpflichtigen an einer Erbengemeinschaft beträgt nach dem Feststellungsbescheid drei Sechzehntel. Das Finanzamt setzt bei der Vermögenssteuerveranlagung versehentlich nur ein Sechzehntel an (RStBl 1936 S. 210);
- C. Ein Steuerpflichtiger erklärt neben anderen Einkünften auch solche aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt übersieht diese Einkünfte und veranlagt den Steuerpflichtigen nur mit den anderen Einkünften (RStBl 1931 S. 380);
- D. Ein Steuerpflichtiger reicht mit seiner Steuererklärung eine Bilanz ein, die einen Gewinn von 19394 Reichsmark ausweist. In der Steuererklärung ist der gewerbliche Gewinn falsch mit 14394 Reichsmark angegeben. Das Finanzamt veranlagt den Steuerpflichtigen nach den Angaben der Steuererklärung (RStBl 1933 S. 1046);

E. Das Finanzamt geht bei der Berechnung des Einkommens nicht von dem Betrag aus, den der Steuerpflichtige als seine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angegeben hat, sondern — falsch — von diesen Einkünften abzüglich Sachbezüge (RStBl 1934 S. 514);

F. Ein Steuerpflichtiger gibt in seiner Einkommensteuererklärung die Geburtstage der zu seinem Haushalt gehörenden beiden Kinder richtig an. Beide haben zu Beginn des Steuerabschnitts das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Das Finanzamt gibt trotzdem die Ermäßigung für das Kind, das im Vorjahr einundzwanzig Jahre alt geworden ist (RStBl 1935 S. 133);

G. Das Finanzamt übernimmt aus Versehen bei Aufstellung der Steuerschlussbilanz nicht wie in den Vorjahren einen bestimmten Ausgleichsposten in die Aktiven (RStBl 1934 S. 1005);

H. Das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen ist durch den Verzicht eines Gläubigers auf seine Forderung größer geworden. Der Betriebsprüfer rechnet diese Vermögenserhöhung entgegen der in seinem Bericht niedergelegten Rechtsauffassung dem steuerpflichtigen Gewinn nicht hinzu. Das Finanzamt übernimmt diesen falsch berechneten Gewinn bei der Veranlagung (RStBl 1936 S. 951);

I. Das Finanzamt erkennt nachträglich Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen an. Es unterläßt aber, in dem jeweils folgenden Jahr die Bilanzen weiter zu entwickeln und das Anfangsvermögen entsprechend zu ermäßigen. Die Gewinne werden infolgedessen zu niedrig festgesetzt (RStBl 1937 S. 1117);

K. Ein Steuerpflichtiger macht die Absetzung eines Betrags für Verbindlichkeiten vom Gewinn geltend. Das Finanzamt gibt dem Antrag aus Versehen statt (RStBl 1937 S. 272).

d) Nichtbeachtung einer Vorschrift

A. Das Finanzamt stellt das Vermögen eines Steuerpflichtigen zum 1. Januar 1933 neu fest. Diese Neuveranlagung durfte nach der Verordnung vom 18. März 1933 nicht vorgenommen werden (RStBl 1936 S. 1107);

B. Das Vermögen eines Steuerpflichtigen beträgt am 1. Januar 1935 39 000 Reichsmark. Das Finanzamt stellt ihn von der Reichsfluchtsteuer frei, weil das Vermögen die Freigrenze von 50 000 Reichsmark nicht überschreitet. Es beachtet nicht die Vorschrift, daß Steuerpflichtige nur dann von der Reichsfluchtsteuer frei sind, wenn das Vermögen auch am 1. Januar 1931 nicht mehr als 50 000 Reichsmark betrug. Das Vermögen war zum 1. Januar 1931 auf 51 300 Reichsmark festgestellt worden (RStBl 1937 S. 263);

C. Die Abfindung für eine Witwenpension wird versehentlich nicht zur Einkommensteuer herangezogen (RStBl 1937 S. 1245);

D. Ein Rechtsanwalt erhält für eine umfangreiche Konkursverwaltung eine Vergütung von 5 000 Reichsmark. Das Finanzamt zieht diesen Betrag nicht zur normalen Einkommensteuer heran, sondern nach § 34 EStG nur zu 15 v. H. (RStBl 1938 S. 809);

E. Ein Finanzamt berechnet den Gewinn bei der Veräußerung von GmbH-Anteilen nicht durch Gegenüberstellung des Veräußerungspreises und der Anschaffungskosten, sondern durch Vergleich des Veräußerungspreises mit dem Wert der Anteile am Schluß des vorangegangenen Steuerabschnitts (RStBl 1938 S. 890).

4. Auswirkung des § 1 Absatz 3 StAnpG

Der Reichsfinanzhof hat in der Zeit vor dem Gutachten vom 7. August 1936 (RStBl 1936 S. 919) in einigen Fällen, in denen die fehlerhafte Sachbehandlung auf einem Rechtsirrtum beruhte, die Fehlerberichtigung abgelehnt. Diese Entscheidungen können künftig nicht mehr angewendet werden.

In dem Gutachten vom 7. August 1936 weist der Reichsfinanzhof selbst auf die folgenden Fälle hin, die nach § 1 Absatz 3 StAnpG anders hätten beurteilt und entschieden werden müssen. In den beiden Entscheidungen hatte der Reichsfinanzhof eine Fehlerberichtigung abgelehnt, weil ein Rechtsirrtum des Finanzamts möglich gewesen wäre:

A. Bei der Einkommensteuerveranlagung 1931 eines Steuerpflichtigen wird nicht nur der Verlust aus einem Gewerbebetrieb im Jahr 1931 abgesetzt, sondern auch der ganze gewerbliche Verlust des Vorjahrs. Der Ausgleich des vorjährigen Verlustes mit den anderen Einkünften wird nicht beachtet (RStBl 1935 S. 1189);

B. Eine Parzelle, die in den Akten als Bauland bezeichnet ist, wird nicht als hochwertiges Bauland, sondern als landwirtschaftliches Grundstück bewertet (RStBl 1935 S. 1507).

In den folgenden Fällen hat der Reichsfinanzhof — vor dem Inkrafttreten des Steueranpassungsgesetzes — eine Fehlerberichtigung abgelehnt. Nach dem Gutachten vom 7. August 1936 hätte auch hier eine Fehlerberichtigung vorgenommen werden müssen:

A. Ein Steuerpflichtiger gibt in der Einkommensteuererklärung einen Spekulationsgewinn an. Dieser Gewinn wird bei der Veranlagung versehentlich nicht berücksichtigt (RStBl 1929 S. 570);

B. In der Schlussbilanz eines Steuerpflichtigen werden die Entnahmen unter den Aktiven ausgewiesen. Diese Schlussbilanz wird ungeändert der Feststellung des Anfangsvermögens des nächsten Jahres zugrunde gelegt (RStBl 1929 S. 589);

C. Die Zusammenveranlagung eines Steuerpflichtigen mit seiner Frau und seinen minderjährigen Kindern wird unterlassen (RStBl 1928 S. 125).

Die Geschäftsveräußerung in der Gewerbesteuer

Von Regierungsrat Jaekel, Lehrer an der Reichsfinanzschule Pörttschach

Inhalt:

1. Einführung,
2. Unveränderte Fortführung des Gewerbebetriebs oder Neugründung,
3. Entjüdung und Neugründung,
4. Firmenwechsel,
5. Änderung der Ertragsaussichten,
6. Änderung der Rechtsform,
7. Wesentliche Betriebsänderung,
8. Veräußerungsgewinn und Veräußerungsverlust,
9. Verfahrensrechtliches.

1. Einführung

Die Veräußerung eines Gewerbebetriebs führt oft zu schwierigen steuerrechtlichen Fragen. Die wirtschaftliche Bedeutung einer Geschäftsveräußerung für die Person des Unternehmers hat den Gesetzgeber veranlaßt, diese Fragen auf dem Gebiet der Einkommensteuer einer besonderen gesetzlichen Regelung zu unterwerfen. Hinweis auf § 16 und § 34 EStG. Anders liegt der Fall bei der Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer ist eine Sachsteuer. Sie knüpft an das Bestehen eines Gewerbebetriebs an. Die Person des Unternehmers und seine Leistungsfähigkeit sind ihr gleichgültig. Demgemäß läßt die Veräußerung eines Gewerbebetriebs die Besteuerungsgrundlagen (Gewerbeertrag und Gewerkekapital) grundsätzlich unberührt. Die Steuerschuld bleibt unverändert, nur der Steuerschuldner wechselt (§ 5 GewStG). Dieser Grundsatz kann aber nur gelten, wenn der Steuergegenstand der gleiche geblieben ist. Der Betriebsnachfolger muß das Geschäft unverändert fortführen. Ändert sich die Wesensart des Betriebs, so ist der Geschäftserwerb als Neugründung anzusehen.

2. Unveränderte Fortführung des Gewerbebetriebs oder Neugründung

Die Entscheidung der Frage, ob mit dem Inhaberwechsel eine Neugründung verbunden ist, oder ob der Betriebsnachfolger das Unternehmen unverändert fortführt, kann zu erheblichen Unterschieden in der Höhe der Besteuerung führen.

Maßgebend für die Gewerbesteuer sind der Gewerbeertrag des Wirtschaftsjahres, das dem Erhebungszeitraum unmittelbar vorangegangen ist (§ 10 Absatz 1 GewStG), und das Gewerkekapital, das sich auf Grund des zuletzt festgestellten Einheitswerts ergibt (§ 12 Absatz 5 GewStG).

Der Betriebsnachfolger hat bei Annahme eines unverändert fortgeführten Betriebs die Gewerbesteuer nach dem Ertrag zu entrichten, den der Veräußerer im Vorjahr erzielt hat, und nach dem Gewerkekapital, das auf dem zuletzt festgestellten Einheitswert beruht (§ 5 Absatz 2 GewStG). Wird hingegen eine Neugründung angenommen, so ist das mutmaßliche Ergebnis der auf die Neugründung folgenden ersten zwölf Monate als Gewerbeertrag (§ 10 Absatz 3 GewStG) und das in diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhandene Gewerkekapital der Berechnung der Gewerbesteuer zugrunde zu legen (§ 23 der Zweiten GewStV).

Dem Preussischen Gewerbesteuerrecht gemäß war eine Neugründung anzunehmen, wenn mit dem Inhaberwechsel eine wesentliche Änderung des Betriebs verbunden gewesen war. Das Preussische Oberverwaltungsgericht führt in einer grundlegenden Entscheidung (StVPrVBl. Bd. 51 S. 167) dazu das folgende aus:

„Soll der Inhaberwechsel beachtlich sein, also der vom früheren Inhaber erzielte Ertrag für den neuen Inhaber keine Bedeutung haben, so ist Voraussetzung, daß das neue Unternehmen nicht etwa nur Fortführung des früheren ist, sondern daß mit dem Inhaberwechsel eine wesentliche Änderung des Betriebs stattgefunden hat.“

Eine solche wesentliche Änderung des Betriebs liegt der Ansicht des Preussischen Oberverwaltungsgerichts gemäß vor, wenn das neue Unternehmen wirtschaftlich als ein ganz anderes erscheint als das frühere. Diese Rechtsgrundsätze gelten auch für das neue Reichsgewerbesteuer-

recht. Die Gewerbesteuer-Richtlinien 1938 Abschnitt VIII Absatz 4 bestimmen das folgende:

„Ob eine wesentliche Änderung vorliegt, beurteilt sich nach den Umständen des einzelnen Falls. Maßgebend ist das Gesamtbild, das der Betrieb vor und nach dem Inhaberwechsel bietet. Die Entscheidung ist darauf abzustellen, ob nach der Verkehrsauffassung der Betrieb nach dem Inhaberwechsel als ein völlig neuer Betrieb oder als Fortsetzung des alten Betriebs — wenn auch in eingeschränktem oder erweitertem Umfang — anzusehen ist. Beim Erwerb eines Unternehmens durch einen Dritten ist, wenn der Betrieb fortgeführt wird, in der Regel eine im wesentlichen unveränderte Fortführung des Betriebs anzunehmen.“

3. Entjüdung und Neugründung

Die Deutsche Wirtschaft ist in den letzten Jahren entjüdet worden. Viele jüdische Gewerbebetriebe sind in die Hände arischer Unternehmer übergegangen. In vielen dieser Fälle entstand die Frage, ob eine Neugründung oder eine unveränderte Fortführung des Betriebs vorlag. Der Betriebsnachfolger erhebt in diesen Fällen oft die folgenden Einwendungen gegen die Annahme einer unveränderten Fortführung:

1. Der frühere Betriebsinhaber sei Jude gewesen, er selbst sei Arier. Ein jüdischer und ein arischer Betrieb könnten nicht wesensgleich sein.

Dieser Einwand geht fehl. Die Gewerbesteuer ist eine Sachsteuer. Sie erfasst den Betrieb als solchen, nicht aber den Betriebsinhaber. Die Person des Betriebsinhabers und seine Klassezugehörigkeit sind für sie gleichgültig.

2. Der Geschäftskreis (Lieferer und Kunden) habe sich geändert. Früher habe er nur aus Juden bestanden, jetzt sei er arisch.

Dieses Vorbringen ist ebenfalls unbeachtlich. Die Wesensart eines Betriebs wird durch die Änderung des Geschäftskreises nicht beeinträchtigt. Der Juwelier bleibt Juwelier, das Hotel bleibt Hotel, auch wenn der Geschäftskreis sich infolge des Inhaberwechsels ändert.

3. Er habe alle jüdischen Angestellten entlassen und dafür arische eingestellt.

Dieser Einwand ist aus den gleichen Gründen ohne Bedeutung.

4. Firmenwechsel

Mit dem Wechsel des Betriebsinhabers ist oft eine Änderung der Firma verbunden. Diese Firmenänderung gibt zwar dem Kunden zu erkennen, daß er es jetzt mit einem neuen Geschäftsinhaber zu tun hat, sie berührt aber allein für sich noch nicht die Wesensart des Betriebs. Rein äußerliche Veränderungen des Betriebs, wie Firmenwechsel oder Verlegung der Geschäftsräume, sind für die Gewerbesteuer ohne Bedeutung. Es ist allein darauf abzustellen, ob wirtschaftlich betrachtet ein neuer Betrieb entstanden ist. Die Änderung der Firma hat auf die wirtschaftliche Gestaltung des Betriebs keinen Einfluß. Hinweis auf Abraham: Praktischer Führer durch das Gewerbesteuerrecht S. 379.

5. Änderung der Ertragsaussichten

Ein Betrieb ist kein toter Gegenstand. Er spiegelt den Geist, die Arbeitskraft und auch die Kapitalkraft des Unternehmers wider. Diese Kräfte, von denen

der Betrieb im wesentlichen lebt, sind bei jedem Unternehmer verschieden. Der Wechsel eines Unternehmers führt demgemäß in vielen Fällen zu einer Änderung der Ertragsaussichten, die allerdings nur insoweit voraussehbar ist, als es sich um die Änderung der Arbeitskraft oder der Kapitalkraft handelt.

Tritt die Änderung nach außen hin wesentlich in Erscheinung, so führt der Inhaberwechsel zu einer Neugründung.

Beispiel:

Ein Dampfbootunternehmer veräußert seinen aus zwei Dampfbooten bestehenden Betrieb. Der Erwerber ist kapitalkräftiger. Er kauft acht Dampfer hinzu.

Hier wird nicht etwa der alte Betrieb in erweitertem Umfang fortgeführt, sondern die Verkehrsauffassung erblickt in einer solchen Erweiterung eine Neugründung.

War die Änderung des Betriebsvermögens nach außen hin nicht erkennbar, so kam nach der bisherigen Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts eine Neugründung nicht in Betracht. Hinweis auf das OVG-Urteil in RuPrWBl Bd. 51 S. 167 und Abraham S. 381.

Beispiel:

Der Erwerber des Dampfbootunternehmens führt den Betrieb mit den zwei Dampfbooten weiter und legt sein überschüssiges Kapital verzinslich an.

Der Reichsfinanzhof scheint aber für das neue Reichsgewerbesteuerrecht einen anderen Weg einzuschlagen. Er mißt auch den inneren Veränderungen eines Betriebs Bedeutung bei, wenn sie wesentlicher Natur sind. In dem Urteil vom 30. November 1938 (RStBl 1939 S. 214) behandelt der Reichsfinanzhof die Gründung einer Familiengesellschaft. Ein alternder Vater hatte mit seinen drei Söhnen eine Offene Handelsgesellschaft gegründet. Die Söhne waren bisher als Angestellte in dem väterlichen Geschäft tätig gewesen. Der Reichsfinanzhof führt dazu das folgende aus:

„Mit dem Eintritt der Söhne als Gesellschafter waren diese ab 1. Januar 1937 nicht mehr Arbeitnehmer und ihre Bezüge, die in den Gesamtausgaben des Unternehmens einen wesentlichen Posten dargestellt hatten, nicht mehr Betriebsausgabe, sondern Entnahmen der Gesellschafter. Wenn auch der Betrieb nach außen hin in der bisherigen Art mit den gleichen Artikeln, mit dem übernommenen Warenlager, der alten Kundschaft und den bisherigen Lieferanten fortgesetzt wurde, so trat doch dadurch, daß die bisher als Hauptarbeitskräfte tätigen Söhne nunmehr als Mitbeteiligte des Unternehmens angesehen wurden, nicht nur steuerrechtlich, sondern auch wirtschaftlich eine wesentliche Änderung in der Fortführung des Betriebs ein, die gewerbesteuerrechtlich einer Neugründung (§ 22 Abs. 1 GewStG) gleichzustellen ist.“

Gegen diese Auffassung bestehen Bedenken, die klar an das Tageslicht treten, wenn man den Fall etwas abwandelt:

1. Der Vater stirbt. Seine bisher als Angestellte tätigen Söhne erben das Geschäft und führen es gemeinschaftlich fort.
2. Der Vater stirbt. Seine Erben, die vorher nicht im väterlichen Geschäft gearbeitet hatten, führen den Betrieb gemeinschaftlich weiter.

Im Fall 1 müßte der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs gemäß eine Neugründung angenommen werden. Der Sachverhalt ist wirtschaftlich dem vom Reichsfinanzhof entschiedenen Fall gleich. Im zweiten Fall wird unstreitig eine unveränderte Fortführung vorliegen. Die Ertragsaussichten bleiben die gleichen, es ändert sich nichts außer der Person des Inhabers.

Diese unterschiedliche Behandlung wird nicht gerechtfertigt sein. Die für die Entscheidung der Frage maßgebliche Verkehrsauffassung sieht in beiden Fällen den alten und den neuen Betrieb als wesensgleich an. Das Gesamtbild, das der Betrieb vor und nach dem Übergang auf den Erben bietet, hat sich nicht geändert. Die Änderung der Ertragsaussichten durch Verminderung oder Erhöhung der Betriebskosten (Umwandlung von Löhnen in Entnahmen oder umgekehrt) vermag das Gesamtbild, das ein Betrieb bietet, nicht zu beeinflussen. Das ist ein innerbetrieblicher

Vorgang. Solche Vorgänge sind der Betrachtung durch die Verkehrsauffassung entzogen.

Selbst wenn man aber der Verkehrsauffassung Einblick in innerbetriebliche Vorgänge gewähren wollte, dann wird sie es als wirtschaftlich gleich beurteilen, ob die Söhne des Unternehmers den Ertrag des Geschäfts als Lohn oder als Gewinnanteil erhalten.

Die Aufnahme eines Teilhabers durch den Alleininhaber eines Gewerbebetriebs, der in weit stärkerem Maß von der Persönlichkeit des Unternehmers abhängig ist als gewöhnliche Gewerbebetriebe, ist allerdings anders zu beurteilen. Der Reichsfinanzhof hat demgemäß mit Recht die Aufnahme eines Teilhabers in eine Agenturvertretung als Neugründung angesehen (Urteil vom 21. Juni 1939, RStBl 1939 S. 891).

6. Änderung der Rechtsform

Über die Wesensgleichheit des neuen Unternehmens mit dem alten Unternehmen können sich Zweifel ergeben, wenn sich die Rechtsform ändert, unter der das Unternehmen geführt wird, wenn aus einer Einzelirma oder einer Offenen Handelsgesellschaft eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird, oder umgekehrt. Das Preussische Oberverwaltungsgericht hat früher den Standpunkt vertreten, daß dann von einer Gleichheit der Unternehmen nicht mehr gesprochen werden könne, sondern eine Neugründung vorliege (RuPrWBl Bd. 47 S. 350). Es hat diese Auffassung aber später erheblich eingeschränkt und das folgende ausgeführt (RuPrWBl Bd. 51 S. 167 bis 168):

„Soll der Inhaberwechsel beachtlich sein (also der vom früheren Betriebsinhaber erzielte Ertrag für den neuen Inhaber keine Bedeutung haben), so ist Voraussetzung, daß das neue Unternehmen nicht etwa nur Fortführung des früheren Unternehmens ist, sondern daß mit dem Inhaberwechsel eine wesentliche Änderung des Betriebs stattgefunden hat. Das ist nur anzunehmen, wenn wirtschaftlich das neue Unternehmen als ein ganz anderes erscheint als das frühere. Das kann der Fall sein, wenn die Rechtsform des Unternehmens eine andere geworden ist, insbesondere, wenn an Stelle eines unbeschränkt haftenden Einzelinhabers oder einer unbeschränkt haftenden Offenen Handelsgesellschaft ein Rechtsträger getreten ist, bei dem die Haftung den Gläubigern gegenüber beschränkt ist. Das ist jedoch nicht allein entscheidend, sondern gilt nur als Regel, die durch die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles entkräftet werden kann.“

Diese Ansicht hat sich der Reichsfinanzhof zu eigen gemacht (Urteil vom 21. Juni 1939, RStBl 1939 S. 891). Er sieht auch in der steuerbegünstigten Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft keinen Vorgang, durch den die Wesensart des Betriebs wesentlich verändert wird (Urteil vom 19. Oktober 1938, RStBl 1939 S. 6).

Die Umwandlung hat auch keinen Einfluß auf die Steuermeßzahl. Die Steuermeßzahl ist bei natürlichen Personen und Personengesellschaften niedriger als bei Kapitalgesellschaften. Hinweis auf § 11 Absatz 2 GewStG. § 5 Absatz 2 GewStG gemäß geht im Fall eines Wechsels des Unternehmers die Steuerschuld für den Rest des Erhebungszeitraums auf den Erwerber über. Der Gewerbesteuerbescheid muß sich demgemäß nach den Verhältnissen richten, die am 1. April des Rechnungsjahrs bestehen, er muß § 210 a AO gemäß auf die Person des früheren Unternehmers zugeschnitten sein, der für den Beginn des Steuerjahrs der Steuerschuldner ist (RStBl-Urteil vom 19. Oktober 1938, RStBl 1939 S. 6).

7. Wesentliche Betriebsänderung

Es ist eine auf den einzelnen Fall abzustellende, nicht allgemein zu entscheidende Frage, ob mit dem Inhaberwechsel eine wesentliche Betriebsänderung verbunden ist oder nicht. Die unveränderte Fortführung bildet die Regel, die Veränderung der Wesensart des Betriebs den Ausnahmefall. Solche Ausnahmen liegen zum Beispiel in den folgenden Fällen vor:

Der Betriebsnachfolger stellt das Geschäft von Großhandel auf Einzelhandel oder von Handel auf

Selbsterstellung um. Er ändert die Warengattung. Der Betriebsnachfolger eröffnet in den übernommenen Räumen ein Geschäft, das mit dem früheren Betrieb in feinem Zusammenhang steht.

In allen diesen Fällen hat sich das Gesamtbild des Betriebs so grundlegend geändert, daß man nicht mehr von einer Wesensgleichheit des Betriebs vor und nach der Geschäftsübernahme sprechen kann. Der Inhaberwechsel führt hier stets zu einer Neugründung.

8. Veräußerungsgewinn und Veräußerungsverlust

§ 7 GewStG gemäß ist der Gewerbeertrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Die Anwendung des Einkommensteuergesetzes kann jedoch wegen der Wesensart der Gewerbebesteuerung als Sachsteuer nur sinngemäß erfolgen. Der Gewerbebesteuer kann nur das unterworfen werden, was sich als Ertrag darstellt. Ertrag ist aber der Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts gemäß nur das, was durch einen bestehenden Gewerbebetrieb herbeigebraucht wird. Vorgänge, die außerhalb des Geschäftsbetriebs liegen, müssen bei der Feststellung des steuerpflichtigen Ertrags außer Betracht bleiben (OVG Bd. 88 S. 53). Demgemäß bestimmen die Gewerbebesteuer-Richtlinien, daß die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Veräußerung des Betriebs bei der Ermittlung des Gewinns von natürlichen Personen und von Personengesellschaften für die Zwecke der Gewerbebesteuerung nicht anzuwenden sind. Hinweis auf Gewerbebesteuer-Richtlinien 1938 Abschnitt IX Ziffer 1.

Was für den Veräußerungsgewinn gilt, muß entsprechend auch für den Veräußerungsverlust gelten. Der für Zwecke der Einkommensteuer festgestellte Gewinn darf

daher nicht in allen Fällen unverändert für die Gewerbebesteuerung übernommen werden. Veräußerungsverluste dürfen den Gewerbeertrag nicht mindern, sie sind für die Berechnung der Gewerbebesteuerung auszuschneiden.

9. Verfahrensrechtliches

Dem Preussischen Gewerbesteuerrecht gemäß mußte die Gewerbebesteuerung auf den Betriebsnachfolger ungeschrieben werden, wenn dieser den Betrieb unverändert fortführte. Einer derartigen Umschreibung bedarf es nach dem neuen Reichsgewerbesteuerrecht nicht mehr. Der Gewerbebesteuerbescheid richtet sich § 210 a Absatz 1 Satz 1 AO gemäß ohne weiteres auch gegen den Betriebsnachfolger. Das gleiche gilt für den Steuerbescheid. Hinweis auf § 212 a und § 210 a AO. Man spricht hier von der dinglichen Wirkung des Steuerbescheids. Es wird auch dem Nachfolger gegenüber festgestellt, wieviel Gewerbebesteuerung auf den Gewerbebetrieb entfällt. Hinweis auf Reinhardt, Realsteuerreform S. 207. Der Betriebsnachfolger kann den Steuerbescheid § 240 AO gemäß nur bis zum Eintritt der Rechtskraft anfechten.

Will der Betriebsnachfolger geltend machen, daß mit dem Inhaberwechsel eine Neugründung verbunden gewesen ist, oder wird der Betriebsvorgänger weiterhin zur Gewerbebesteuerung herangezogen, weil die Gemeinde das Erlöschen der Steuerschuldnerschaft nicht anerkennt, so hat auf ihren Antrag oder auf Antrag der Gemeinde das Finanzamt durch schriftlichen Bescheid über die unveränderte Fortführung oder das Erlöschen des Gewerbebetriebs zu entscheiden (§ 225 b und § 226 AO). Gegen diese Bescheide ist § 235 AO gemäß das ordentliche Rechtsmittelverfahren gegeben.

Die Zusatzsteuer in der Textilindustrie § 8 UStG gemäß

Von Obersteuerinspektor Ebert, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Allgemeines,
2. Zusätzliche Besteuerung der Spinnwebereien,
3. Besteuerungsmaßstab,
4. Zusätzliche Besteuerung der Lieferungen selbsthergestellter Garne und Gewebe im Einzelhandel,
5. Besteuerungsmaßstab und Steuerfuß,
6. Zusammentreffen der Zusatzsteuer § 54 und § 55 UStG gemäß,
7. Entlastung einstufiger Unternehmen,
8. Anrechnung bei Lohnveredelungsauftraggebern,
9. Ermäßigte Steuer für Eigenveredler oder Ausrüster-Großhändler,
10. Zusammentreffen der Steuerbegünstigungen § 56 und § 57 UStG gemäß,
11. Buchnachweis,
12. Mindestgrenze für die Erhebung der Zusatzsteuer und für die Anwendung des Anrechnungsverfahrens.

1. Allgemeines

Die Zusatzsteuer für mehrstufige Unternehmen ist bisher nur in der Textilwirtschaft eingeführt. Die Regelung bringt unter dem Gesamtbegriff der Zusatzbesteuerung auf der einen Seite Maßnahmen zur Mehrbelastung der mehrstufigen Unternehmen, auf der anderen Seite Maßnahmen zur Entlastung der einstufigen Unternehmen. Durch die Belastungen und Entlastungen soll ein Ausgleich der Umsatzsteuerbelastung in der Textilwirtschaft — nicht eine Mehrbelastung — eintreten. Die Erzielung einer Mehreinnahme für das Reich durch die Zusatzsteuer ist nicht beabsichtigt.

Ein mehrstufiges Unternehmen ist ein nach Erzeugungstufen gegliedertes Unternehmen, das zwei oder mehr der folgenden Stufen umfaßt:

- Vorbereitung (Wäscherei, Kammerei),
- Spinnen, Zwirnen,
- Weben, Wirken, Stricken,
- Veredeln (ausrüsten),
- Einzelhandel.

Ein einstufiges Unternehmen liegt vor, wenn nur eine Erzeugungstufe den Geschäftszweig des Unternehmens bildet.

2. Zusätzliche Besteuerung der Spinnwebereien

a) Steuergegenstand

Eine zusätzliche Besteuerung tritt bei den mehrstufigen Unternehmen ein, wenn Garne gesponnen werden und

diese Garne im Betrieb desselben Unternehmers auch verarbeitet werden. Man spricht dann von einer Spinnweberei. Der Übergang der Garne aus der Abteilung Spinnerei in die Abteilung Weberei desselben Unternehmers bildet den Gegenstand einer Besteuerung. Dieser innerbetriebliche Vorgang gilt als steuerpflichtige Lieferung und unterliegt damit zusätzlich dem für die Spinnweberei allgemein gültigen Steuerfuß von 2 v. H.

Dem Spinnen oder Weben im eigenen Betrieb steht gleich, wenn ein Anderer im Werklohn für den Unternehmer spinnt oder webt, oder wenn die Spinnerei oder die Weberei als Organ § 2 Absatz 2 Ziffer 2 UStG gemäß anzusehen ist — § 54 Absatz 1 UStG —.

b) Garn und Gewebe

Garn ist das Erzeugnis der Spinnerei. Durch Zusammenfassen und Zusammenziehen von Fasern verschiedener Länge wird ein Faden (das Garn) von beliebiger Länge und Stärke gebildet. Werden zwei oder mehrere Fäden (Garn) zusammengedreht, so entsteht Zwirn.

Verweben heißt herstellen von Geweben (Stoffen) durch regelmäßige Verschlingung rechtwinklig sich kreuzender Fäden (Garn). Man bezeichnet die Längsfäden als Kette, die Quersfäden als Schuß.

Die Zusatzsteuer wird nur erhoben, wenn die Garne enthalten: Baumwolle, Reißbaumwolle (früher als Kunstbaumwolle bezeichnet), Schafwolle, Reißwolle (früher als Kunstwolle bezeichnet) oder Zell-

wolle. Es genügt, daß die Garne die hier bezeichneten Rohstoffe mit enthalten.

Kamelhaargarne oder Asbestgarne fallen demgemäß nicht unter die Zusatzsteuer. Garne aus Baumwollabfällen oder Garne aus Kamelhaar und Baumwolle unterliegen dagegen der zusätzlichen Besteuerung. Sie enthalten den Rohstoff Baumwolle mit.

Die Kunstseide bleibt von der Zusatzbesteuerung ebenfalls ausgenommen. Der Kunstseidensaden wird nicht gesponnen, sondern chemisch hergestellt, obwohl man in der Kunstseidenfabrikation auch von einer Spinnerei spricht — § 54 Absatz 1 UStD —.

c) Wirkerei und Strickerei

Die Zusatzsteuer bleibt auf die Spinnweberei beschränkt. Die mit einer Spinnerei verbundene Wirkerei oder Strickerei unterliegt nicht der Zusatzsteuer.

Wirkwaren und Strickwaren unterscheiden sich von gewebten Stoffen dadurch, daß sie Maschengebilde sind, die durch Ketten nebeneinanderliegender Fadenschleifen je aus einem Faden gebildet und miteinander verschlungen werden.

d) Ausnahmen von der Zusatzbesteuerung

Unternehmer, die aus selbstgesponnenen Garnen Bänder, Filztücher, wollene Schlafdecken, Teppiche und Möbelstoffe (abgepaßt oder als Meterware) oder Textilriemen aller Art weben, sind von der zusätzlichen Besteuerung ausgenommen — § 54 Absatz 2 UStD —.

Zu den Filztüchern gehören Wollprektücher, Wollfilze und Baumwollfilze, auch technische Frieße genannt.

Als wollene Schlafdecken sind auch Woilache anzusehen und auch Schlafdecken, wenn nur die Schußfäden vorherrschend aus wollenen Spinnstoffen gesponnen sind. Reißwolle und Zellwolle gelten als Wolle.

Nicht begünstigt sind dagegen Abfalldecken, Reiseplais und Autodecken.

Die sogenannten Cordgewebe (Cordeinlagestoffe zur Herstellung von Gummireifen) unterliegen ebenfalls nicht der Zusatzsteuer. Die Cordgewebe werden in der Weberei aus Garnen hergestellt. Sie sind aber nicht als Gewebe im Sinn des § 54 Absatz 1 UStD anzusehen.

3. Besteuerungsmaßstab

Der Übergang der Garne aus der Spinnerei in die Weberei ist als steuerpflichtige Lieferung anzusehen. Als Entgelt gilt der Preis, den der Unternehmer am Ort und zur Zeit des Übergangs in die Weberei für eine Lieferung von Garnen (oder Zwirnen) der gleichen oder ähnlichen Art zu zahlen haben würde. Es sind die Preise der webfertigen Garne maßgebend.

Der Rohgarnpreis ist zugrunde zu legen, wenn Rohgarn in der Weberei verarbeitet wird.

Die Kosten für das Färben oder sonstiges Veredeln der Garne sind dem Rohgarnpreis zuzurechnen, wenn gefärbte oder veredelte Garne verwendet werden.

Andere Kosten, die zum Beispiel durch Transport der Garne bis zu ihrer Verwendung als webfertiges Garn entstehen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Sie verteuern das webfertige Garn und müssen im Preis des Garns zum Ausdruck kommen — § 54 Absatz 3 UStD —.

a) Sonderregelungen

Eine Abfindung der Steuer kann eintreten, wenn ausreichende Grundlagen für die Ermittlung des Garnpreises fehlen oder wenn andere Schwierigkeiten vorliegen — § 54 Absatz 5 UStD —.

b) Sonderregelung für die Baumwollindustrie

Für die Ermittlung der Preise von Baumwollgarnen kann von den Notierungen der Industrie- und Handelsbörse in Stuttgart ausgegangen werden.

Aus Vereinfachungsgründen sind für einzelne Standardqualitäten Grundpreise festgelegt worden, die vorwiegend in der Praxis der Preisberechnung zugrunde gelegt werden. Es ist dabei unterschieden zwischen:

Baumwollgarnen aus Devisenbaumwolle, Baumwollgarnen aus Reichsmarkbaumwolle, Mischgarn (z. B. Baumwolle gemischt mit Zellwolle) aus Devisenbaumwolle und Mischgarn aus Reichsmarkbaumwolle.

Wird die billigere Devisenbaumwolle mit der teureren Reichsmarkbaumwolle gemischt, so ist der Preis nach dem gewogenen Mittel beider Garn-Grundpreise zu errechnen.

Die Kosten für das Färben, das Veredeln oder Zwirnen der Garne sind in den Börsenpreisen und Grundpreisen nicht enthalten. Die dafür entstehenden handelsüblichen Kosten müssen den Börsenpreisen und Grundpreisen gegebenenfalls noch zugerechnet werden.

c) Baumwollgarne

Die Baumwollgarne werden nach den beiden Spinnverfahren gegliedert in Dreizylinder-Garne und in Zweizylinder-Garne.

Die Dreizylinder-Garne sind die feineren, die Zweizylinder-Garne die gröberen Garne.

Das einzelne Garn wird außerdem nach der Feinheit unterschieden. Diese wird in einer Nummer zum Ausdruck gebracht. Z. B. 36er Dreizylinder-Garn bedeutet, daß 1 kg des Garns eine Länge von 36 000 Meter hat. 100er Dreizylinder-Garn heißt, daß 1 kg Garn 100 000 Meter Länge hat. Je höher die Nummer, um so feiner (dünner) der Faden.

d) Sonderregelung für die Wollindustrie

Die Wollindustrie kennt im Gegensatz zur Baumwollindustrie Börsenpreise für Wollgarne nicht. Es können deshalb Grundpreise für Garne gleicher Beschaffenheit und Güte nicht festgesetzt werden.

Die Zusatzsteuer für den Übergang der Wollgarne von der Spinnerei in die Weberei kann, abgesehen von dem allgemein gültigen Besteuerungsmaßstab, auch von den eigenen Herstellungskosten der Garne berechnet werden oder für die Unternehmer der Tuch- und Kleiderstoffindustrie nach dem Abfindungsverfahren.

e) Herstellungskosten

Die eigenen Herstellungskosten, die der Berechnung der Zusatzsteuer zugrunde gelegt werden können, müssen umfassen:

Materialkosten,
Lohnkosten,
Betriebskosten und
einen Zuschlag von 10 v. H. auf die drei Kostenarten.

f) Abfindungsverfahren bei Spinnwebereien

Die Zusatzsteuer im Abfindungsverfahren wird durch eine zusätzliche Steuer zur allgemeinen Umsatzsteuer § 7 UStG gemäß erhoben. Sie beträgt 0,75 v. H. des vereinnahmten oder vereinbarten Entgelts. Das Entgelt muß für eine Lieferung vereinnahmt oder vereinbart werden, die aus selbst hergestellten Geweben besteht. Besteuerungsgrundlage bleibt der Übergang der Garne von der Spinnerei in die Weberei. Besteuerungsmaßstab ist das Entgelt aus der Lieferung der selbsthergestellten Gewebe.

Die Umsatzsteuer auf die Gewebelieferung beträgt demnach bei Anwendung des Abfindungsverfahrens in der Regel 2 v. H. zuzüglich 0,75 v. H. Zusatzsteuer = 2,75 v. H. des Entgelts.

Den selbsthergestellten Geweben werden Gewebe gleichgestellt, die ein Unternehmer durch einen Anderen im Werklohn hat weben lassen.

g) Abfindungsverfahren bei Ausfuhrlieferungen

Die Zusatzsteuer von 0,75 v. H. ist auch von den Entgelten für Ausfuhrlieferungen zu entrichten, wenn die Lieferung aus selbstgesponnenen Garnen und daraus selbsthergestellten Geweben besteht. Die Lieferung ins Ausland ist ein steuerbegünstigter Vorgang für sich, der die Besteuerungsgrundlage der Zusatzsteuer nicht berührt.

h) Beförderungskosten und Versicherungskosten

Der Zuschlag von 0,75 v. H. ist von dem Entgelt zu berechnen, das § 5 UStG gemäß den Besteuerungsmaßstab bildet. Die Beförderungskosten und die Versicherungskosten können vom Entgelt abgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind — § 49 Absatz 1 UStW —.

i) Kaufgarne

In den Spinnwebereien werden oft neben den selbst gesponnenen Garnen auch Garne in der Weberei verarbeitet, die der Unternehmer von einem fremden Spinner oder Garnhändler erworben hat (z. B. Effektgarne). Die Besteuerungsgrundlage für die Zusatzsteuer fehlt bei diesen Kaufgarnen. Es handelt sich nicht um Garne, die in der eigenen Spinnerei hergestellt und durch den Übergang in die eigene Weberei den zusatzsteuerpflichtigen Vorgang auslösen, sondern um gekaufte Garne, die in der Weberei verarbeitet werden.

Die Zusatzsteuer im Abfindungsverfahren wird vom Entgelt für die Lieferung berechnet.

Der Unternehmer kann in seinem Betrieb ohne größere Schwierigkeiten die Lieferungen von Geweben aus selbst gesponnenen Garnen, aus Kaufgarnen und aus beiden Arten von Garnen zusammen nicht auseinanderhalten. Er kann dadurch auch das Entgelt für die Kaufgarnlieferungen, die nicht zusatzsteuerpflichtig sind, nicht ohne weiteres feststellen.

Es ist daher für das Abfindungsverfahren angeordnet: Der Unternehmer kann 2 v. H. des Betrags, den er für den Erwerb der Kaufgarne im Voranmeldungszeitraum gezahlt hat, von dem errechneten Zusatzsteuerbetrag absetzen.

Beispiel:

Im Voranmeldungszeitraum sind für 10 000 RM Garne gekauft worden. Der Unternehmer hat die Garne sofort nach Kürzung von 2 v. H. Zahlungsabzug mit 9 800 RM bezahlt. Die vereinnahmten Entgelte betragen in dem gleichen Voranmeldungszeitraum 100 000 RM für Inlandslieferungen und 20 000 RM für Auslandslieferungen.

Die Umsatzsteuer und die Zusatzsteuer betragen:

2 v. H. Umsatzsteuer auf 100 000 RM Inlandslieferungen	2 000 RM
0,75 v. H. Zusatzsteuer auf 120 000 RM Inlandslieferungen und Auslandslieferungen	900 RM
	<hr/>
	2 900 RM.

Darauf sind anzurechnen 2 v. H. von 9 800 RM Kaufgarnen

	196 RM
Es sind zu zahlen	<hr/>
	2 704 RM.

Ist der abzusetzende Betrag in einem Voranmeldungszeitraum höher als die Zusatzsteuer, so hat der Ausgleich in dem folgenden Voranmeldungszeitraum, spätestens aber bei der Veranlagung stattzufinden. Es darf jedoch insgesamt für Kaufgarne kein höherer Betrag abgesetzt werden, als der Gesamtbetrag der im Veranlagungszeitraum abgefundenen Zusatzsteuerbeträge ausmacht.

Der für Kaufgarn abzusetzende Betrag von 2 v. H. ist von dem tatsächlich gezahlten Kaufpreis der Garne zu berechnen. Die Beförderungskosten und die Versicherungskosten, die der Käufer zu tragen und zu zahlen hat, gehören zum Kaufpreis.

k) Übergang von der Besteuerung nach Herstellungskosten zum Abfindungsverfahren und umgekehrt

Ein Unternehmer, der die Zusatzsteuer nach den Herstellungskosten der Garne berechnet, kann zur Berechnung der Zusatzsteuer nach dem Abfindungsverfahren übergehen und umgekehrt. Die Änderung der Besteuerungsart darf nur zu Beginn eines Kalenderhalbjahres geschehen und muß einen Monat vorher dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden.

Beim Übergang zum Abfindungsverfahren ist eine Übergangsregelung zu treffen für die bereits versteuerten Garnmengen, die beim Wechsel der Besteuerungsart in der Weberei vorhanden sind.

Beim Übergang vom Abfindungsverfahren zur Besteuerung der Garnübergänge nach Herstellungskosten sind

die Garne nachzubersteuern, die beim Wechsel der Besteuerungsart in der Weberei roh und halb oder fertig zu Gewebe verarbeitet noch vorhanden sind.

Außerdem sind im Fall der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten diejenigen Entgelte noch mit 0,75 v. H. zu versteuern, die für Lieferungen eingehen, die vor dem Wechsel bewirkt worden sind.

l) Wollgarne

Die Wollgarne werden gegliedert in Kammgarne und Streichgarne. Kammgarne werden aus langen, nicht stark gekräuselten Wollhaaren, die völlig parallel liegen, gesponnen. Streichgarne werden aus kurzen, stark gekräuselten Wollhaaren, die wirr und verfilzt im Gespinnst liegen, gesponnen.

Die Reinheit der Garne wird wie bei den Baumwollgarnen durch Nummern bezeichnet. Die Bezeichnung eines Wollgarns mit 2/64 bedeutet, daß zwei Fäden zu einem Faden vereinigt sind, von denen jeder einzelne Faden auf 64 000 Meter Länge 1 kg wiegt.

4. Zusätzliche Besteuerung der Lieferungen selbsthergestellter Garne und Gewebe im Einzelhandel

Die Verbindung von Einzelhandel mit einer Spinnerei, einer Weberei oder einer Spinnweberei in der Hand eines Unternehmers unterliegt ebenfalls einer Zusatzsteuer.

Es soll ein Ausgleich dafür geschaffen werden, daß ein Unternehmer, der den Einzelhandel mit einer Spinnerei, einer Weberei oder einer Spinnweberei verbindet, die Umsatzsteuer spart, die beim Nur-Einzelhändler in dem Erwerbpreis der Garne oder der Gewebe enthalten ist.

Die Zusatzsteuer wird erhoben auf die Lieferungen von selbsthergestellten Garnen oder Geweben aller Art im Einzelhandel. Sie ist nicht auf bestimmte Rohstoffe beschränkt. Wirkwaren und Strickwaren fallen nicht darunter.

Diese Zusatzsteuer trifft hauptsächlich Versandgeschäfte mit eigenen Herstellungsbetrieben und Verkäufe von Garn und Gewebe durch die Herstellungsbetriebe an ihre Arbeiter und Angestellten.

Ein Unternehmer, der im Einzelhandel liefert und die Garne oder Gewebe nicht selbst spinnet oder webt, sondern durch einen Anderen im Werklohn oder durch eine Organisationsgesellschaft § 2 Absatz 2 Ziffer 2 UStG gemäß spinnen oder weben läßt, unterliegt auch der Zusatzsteuer — § 55 Absatz 1 UStW —.

5. Besteuerungsmaßstab und Steuerfuß

Besteuerungsmaßstab ist nicht das Entgelt für die Lieferung, sondern der Preis, den der Unternehmer aufzuwenden gehabt hätte, wenn er die Garne oder Gewebe hätte erwerben müssen. Das ist der Handelspreis.

In der Praxis wird oft das Entgelt als Besteuerungsmaßstab zugrunde gelegt.

Die zusätzliche Steuer beträgt 2 v. H. Sie wird neben der Steuer aus § 7 UStG von 2 v. H. oder 2,5 v. H. erhoben. Für die zusatzsteuerpflichtigen Einzelhandelslieferungen sind demgemäß 4 v. H. oder 4,5 v. H. zu entrichten.

a) Selbsthergestellte Gewebe

Die konfektionierten Artikel (z. B. die Lieferungen selbsthergestellter fertiger Gardinen) gelten nicht als selbsthergestellte Gewebe. Werden aber selbsthergestellte Gardinen als Meterware im Einzelhandel geliefert, so ist diese Lieferung zusatzsteuerpflichtig.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich bei der Lieferung von Knüppteppichen im Einzelhandel aus Billigkeitsgründen damit einverstanden erklärt, daß von der Erhebung der Zusatzsteuer abgesehen wird.

Die sogenannten Wohnteppiche dagegen, die ein Unternehmer im Auftrag von Privatkunden aus Stoffstreifen von alten Kleidern, Lumpen usw. herstellt, unterliegen der Zusatzsteuer. Die Streifen werden ausschließlich als Schutzjeden verwendet. Die Kettfäden liefert der Unternehmer. Es handelt sich hier um eine zusatzsteuerpflichtige Werklieferung — § 3 Absatz 2 UStG —.

b) Einzelhandel

Lieferungen im Einzelhandel sind nach der Begriffsbestimmung der UStD: Lieferungen, die keine Lieferungen im Großhandel sind, und Lieferungen, bei denen der Unternehmer die Entgelte nicht getrennt nach Lieferungen im Einzelhandel und Großhandel aufgezichnet hat.

Als Großhandelslieferungen gelten § 11 UStD gemäß Lieferungen eines Gegenstands von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer zur Verwendung in dessen Unternehmen, und zwar zur gewerblichen Weiterveräußerung, zur gewerblichen Herstellung anderer Gegenstände oder zur Bewirkung gewerblicher oder beruflicher Leistungen.

Eine Einzelhandelslieferung liegt vor, wenn der Empfänger der Lieferung die Gegenstände zu Zwecken erwirbt, die außerhalb seiner gewerblichen oder beruflichen, d. h. wirtschaftlichen, Tätigkeit liegen, also zum privaten Gebrauch oder Verbrauch — § 55 Absatz 4 UStD —.

c) Eigenverbrauch
Der Eigenverbrauch im Sinn des § 1 Ziffer 2 UStG gilt nicht als Einzelhandelslieferung. Er ist keine Lieferung im Sinn des § 1 Ziffer 1 UStG. Eine Zusatzsteuerpflicht entsteht für den Eigenverbrauch nicht.

d) Mindestgrenze
Die im § 7 Absatz 4 Ziffer 2 UStG genannten Unternehmer haben die erhöhte Umsatzsteuer von 2,5 v. H. (§ 7 Absatz 4 UStG) nicht zu entrichten, wenn die Einzelhandelsumsätze im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 10 000 RM nicht überstiegen haben — § 53 Absatz 3 UStD —.

Diese Mindestgrenze gilt für die Zusatzsteuer für Lieferungen selbsthergestellter Garne und Gewebe im Einzelhandel nicht.

e) Abfindungsverfahren
Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, auch für die Lieferungen im Einzelhandel die Berechnung der Zusatzsteuer durch ein Abfindungsverfahren zuzulassen. Eine Anordnung ist bisher nicht ergangen — § 55 Absatz 5 UStD —.

6. Zusammentreffen der Zusatzsteuer § 54 und § 55 UStD gemäß

Unternehmer, die selbsthergestellte Gewebe im Einzelhandel verkaufen und die Gewebe aus selbstgesponnenen Garnen herstellen, unterliegen der Zusatzsteuer § 54 und § 55 UStD gemäß. Es sind die Zusatzsteuer für den Übergang der Garne aus der Spinnerei in die Weberei und die Zusatzsteuer für den Verkauf selbsthergestellter Gewebe im Einzelhandel nebeneinander zu entrichten.

Die Steuer für die zusatzsteuerpflichtigen Umsätze beträgt bei einem Unternehmer, der nach dem Abfindungsverfahren versteuert:

2 v. H. oder 2,5 v. H. Umsatzsteuer § 7 UStG gemäß,	
2 v. H. Zusatzsteuer § 55 UStD gemäß,	
0,75 v. H. Zusatzsteuer § 54 UStD gemäß,	
auf 4,75 v. H. oder 5,25 v. H.	

7. Entlastung einstufiger Unternehmen

Der steuerliche Ausgleich zur Erzielung einer gleichmäßigen Umsatzsteuerbelastung war wegen der verschiedenen Betriebsformen nicht ausschließlich durch die zusätzliche Besteuerung zu lösen. Er geschieht auch durch eine Entlastung von der Steuer (Steuerbegünstigung).

Es gibt zwei Arten der Entlastung: das Anrechnungsverfahren und die Ermäßigung der Umsatzsteuer.

Durch das Anrechnungsverfahren wird der Lohnauftraggeber von der vom einstufigen Veredlungsbetrieb (Lohnveredler) in der Regel auf ihn überwälzten Umsatzsteuer entlastet.

Die Ermäßigung der Umsatzsteuer geschieht bei den Eigenveredlern und den Ausrüster-Großhändlern.

8. Anrechnungsverfahren bei Lohnveredlungsauftraggebern

a) Voraussetzung und Umfang der Steuerbegünstigung

Jeder Unternehmer ist berechtigt, von seiner Umsatzsteuer einen Betrag von 2 v. H. der Veredlungslöhne zu kürzen, die er an einen Lohnveredler gezahlt hat. Der zu kürzende (anzurechnende) Betrag ist von dem tatsächlich für die Veredlung gezahlten Rechnungsbetrag zu berechnen.

Die Kürzung ist von der Steuer des Voranmeldungszeitraums (Veranlagungszeitraums) vorzunehmen, in dem der Veredlungslohn gezahlt worden ist. Ist die anzurechnende Steuer höher als die vom Unternehmer zu entrichtende Umsatzsteuer (z. B. bei großen Ausfuhrlieferungen), so ist der Mehrbetrag zu erstatten.

Das Anrechnungsverfahren ist nicht auf die Veredlung von Garnen oder Geweben, auf Spinner oder Weber oder auf bestimmte Rohstoffe beschränkt. Jeder Unternehmer kann es beanspruchen. Er muß nur Textilerzeugnisse durch einen Anderen im Werklohn veredeln lassen.

Als Textilerzeugnisse kommen ohne Rücksicht auf die Rohstoffzusammensetzung in Betracht:

Textilrohstoffe aller Art, Vorgespinnte, Garne, Zwirne, Gewebe, Bänder, Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe, Wirk- (Trikot-) und Netzwaren, Spitzen, Sticereien oder Posamentierwaren — § 56 Absatz 1 UStD —.

b) Frachtauslagen und andere Beförderungsauslagen

Die Frachtauslagen oder anderen Beförderungsauslagen, die eine Veredlungsanstalt (Lohnveredler) einem Unternehmer in Rechnung stellt, gehören nicht zum Veredlungslohn. Der Unternehmer darf nur von dem um diese Auslagen gekürzten Veredlungslohn 2 v. H. auf seine Umsatzsteuer anrechnen.

Etwaige Frachtvergütungen, die von den Veredlungsanstalten dem Unternehmer nachträglich gewährt werden, sind vom Veredlungslohn ebenfalls zu kürzen und damit nicht anrechenbar.

c) Veredlungsarbeiten

Die für das Anrechnungsverfahren zugelassenen Veredlungsarbeiten sind im § 56 Absatz 2 UStD erschöpfend aufgeführt, und zwar:

- Abkochen, Appretieren, Aufschneiden, Bearbeiten oder Verarbeiten von Geweben zu Waren der Zolltarifnummern 506 A bis D (z. B. zu Buchbinderzeugstoffen, Hausgeweben, Wachtuch, Stuch oder Ledertuch),
- Bedrucken, Bleichen,
- Defatieren,
- Entfetten,
- Färben,
- Gaufrieren, Glätten,
- Gaspeln,
- Imprägnieren,
- Kalandern, Kämmen, Karbonisieren,
- Rüstrieren,
- Merzerisieren, Moirieren,
- Noppen,
- Rauhen,
- Säumen, Scheren, Schlichten, Sengen, Sortieren, Spulen,
- Walken, Waschen,
- Zwirnen.

Als Säumen ist nur das Herstellen einer einfachen Handbenähung mit oder ohne Umbiegen des Geweberandes anzusehen (z. B. der gewöhnliche Steppsaum, der Unionsaum und der einfache Hohlraum). Jede weitere Saumart fällt nicht mehr unter die zugelassene Veredlung. Auch das Zusammennähen von zwei Lagen eines Gewebes gilt nicht als Säumen.

In verschiedenen Erlassen hat der Reichsminister der Finanzen Veredlungsvorgänge, die unter einer anderen Bezeichnung erfolgen, den anrechnungsfähigen gleichgestellt:

Besprühen von Geweben = Bedrucken,
 Bürsten und Waschen in der Webstofffabrikation = Glätten, Lüftieren und Appretieren,
 Chinzen = Appretieren,
 Debarieren = Färben,
 Sulanisieren (Mottenfächer machen) = Imprägnieren,
 Gummieren = Imprägnieren,
 Handbemalen mittels Schablone für die Herstellung einer Mehrzahl gleicher Muster im Gegensatz zur freien Handbemalung = Bedrucken,
 Lederolieren = Imprägnieren,
 Mattieren = Färben oder Appretieren je nach der Stufe der Veredlung,
 Reservieren von Wolle = Imprägnieren,
 Rongalieren = Bedrucken,
 Schäfern (Wolken) von Wolle = Karbonisieren,
 Schleifen des Stoffes in der Handschuhfabrikation = Rauhen,
 Spannen auf Rahmen in der Handschuhfabrikation = Defatieren,
 Tuppeln (Tintieren) = Färben,
 Zerschneiden, soweit Gewebe in einer Weise zerschneiden werden, wie sie § 12 Absatz 1 UStD (gemäß steuerlich unschädlich wäre (Wahrung der Wesensart des Gegenstandes), beeinträchtigt das Zerschneiden die Anwendung des Anrechnungsverfahrens nicht.

d) Nicht anrechnungsfähige Veredlungsarbeiten

Die folgenden Bearbeitungsvorgänge gelten nicht als anrechnungsfähige Veredlungsarbeiten:

Äßen in der Spitzen- und Stiderei-Industrie,
 Bedrucken als Einzelanfertigung (z. B. Kranzschleifen),
 Besticken,
 Drouffieren (Tuch- und Kleiderstoffindustrie),
 Raschieren von Schuhstoffen,
 Kleben verschiedener Stoffe (Handschuhfabrikation),
 Reizen (Tuch- und Kleiderstoffindustrie),
 Zerschneiden, z. B. ein Gewebe dem Webmuster oder Druckmuster gemäß schneiden, oder glatte Ware, das ist ungescherte oder mit einem durchgehenden Muster versehene Gewebe, auf die Form der herzustellenden Gewebe zerschneiden, auch abpassen genannt. Diese Vorgänge sind Maßnahmen zur Herstellung von Gegenständen, nicht aber zur Veredlung.

Allgemein gilt das folgende: Das Anrechnungsverfahren ist nicht für solche Veredlungsarbeiten gegeben, die zwar üblicherweise von den Veredlungsanstalten vorgenommen werden und zu den Zurichtungsarbeiten, Ausrüstungsarbeiten und Nacharbeiten gehören, nicht aber im § 56 Absatz 2 UStD aufgeführt sind.

Die Lieferung von Verpackungsmaterial, wie Kartons, Etiketten und dergleichen, und eine besondere Aufmachung, die über das übliche Versandfähig machen hinausgeht, gehört nicht zur begünstigten Veredlung.

e) Veredlung im Ausland

Für eine im Ausland vorgenommene Veredlung kann eine Anrechnung der gezahlten Veredlungslöhne nicht erfolgen. Der gezahlte Veredlungslohn unterliegt auch nicht der deutschen Umsatzsteuer.

f) Weitergabe der Veredlungsaufträge

Eine Veredlungsanstalt, die einen Veredlungsauftrag annimmt, den Auftrag aber ausschließlich oder zum Teil durch einen Dritten ausführen läßt, kann das Anrechnungsverfahren für sich in Anspruch nehmen und auf die eigene Umsatzsteuer 2 v. G. des von ihr an den Dritten gezahlten Veredlungslohns anrechnen.

Beispiel:

Eine Veredlungsanstalt erhält den Auftrag, eine Rohware zu färben. Sie führt den Auftrag nicht in der eigenen Färberei aus, sondern gibt ihn an eine andere Veredlungsanstalt weiter. Sie bezahlt dafür an die andere Veredlungsanstalt 1200 RM und erhält selbst von ihrem Auftraggeber

1250 RM. Die Veredlungsanstalt kann von ihrer Umsatzsteuer 2 v. G. von 1200 RM = 24 RM kürzen.

g) Veredlung durch den Unternehmer, der auch die Ware liefert

Ein Unternehmer, der Textilerzeugnisse kauft und von dem Lieferer auch veredeln läßt, kann das Anrechnungsverfahren nicht beanspruchen.

Beispiel:

Garne werden von einer Spinnerei gekauft. Die Spinnerei übernimmt auch das Färben (Veredeln) des Garns. Die Kosten für das Färben können nicht angerechnet werden. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 21. Dezember 1936 — V A 332/36, RStBl 1937 Seite 326.)

h) Zurverfügungstellung unvorschriftsmäßig veredelter Ware

Es kommt in jeder Veredlungsanstalt vor, daß zu veredelnde Ware unvorschriftsmäßig ausfällt. Ist diese Ware für einen Anderen im Werklohn veredelt worden, so stellt der Auftraggeber die unvorschriftsmäßig veredelte Ware der Veredlungsanstalt zur Verfügung.

Die gegenseitige Verrechnung geschieht in der Weise, daß die Veredlungsanstalt dem Auftraggeber den Veredelungslohn berechnet und daß der Auftraggeber den Preis (seinen Verkaufspreis) für die veredelte, aber verdorbene Ware der Veredlungsanstalt berechnet. Der Auftraggeber und die Veredlungsanstalt rechnen gegenseitig auf.

Der Auftraggeber kann die Anrechnung des ihm für die verdorbene Ware berechneten Veredelungslohns vornehmen. Er hat jedoch den Verkaufspreis der verdorbenen Ware, die er der Veredlungsanstalt in Rechnung stellt, als Gegenrechnungsgeschäft zur Umsatzsteuer zu versteuern.

Beispiel:

Die Veredlungsanstalt berechnet dem Auftraggeber 1000 RM Veredlungslöhne. Die veredelte Ware ist in der Färberei verdorben (z. B. die Ware ist fleckig gemorden). Der Auftraggeber stellt die Ware der Veredlungsanstalt zur Verfügung. Er berechnet ihr seinen sonst üblichen Verkaufspreis für veredelte Ware mit 3000 RM. Die Veredlungsanstalt schuldet dem Auftraggeber nach Aufrechnung (1000 RM : 3000 RM) 2000 RM. Die 2000 RM werden durch andere Lohnrechnungen der Veredlungsanstalt ebenfalls aufgerechnet. Der Unternehmer versteuert als Gegenrechnungsgeschäft 3000 RM. Er kann in diesem Fall zwei vom Hundert der 1000 RM Veredlungslöhne, die ihm für die verdorbene Ware berechnet worden sind, auf seine Umsatzsteuer anrechnen.

Die Veredlungsanstalt erhält für ihre Lohnrechnungen von 1000 RM für die verdorbene Ware und von 2000 RM für andere Lohnaufträge, zusammen 3000 RM, nicht bares Geld, sondern Ware. Die Ware wird ihr mit 3000 RM angerechnet, obwohl sie — weil verdorben — weniger wert ist. Die Veredlungsanstalt hat deshalb das Gegenrechnungsgeschäft nicht mit 3000 RM zur Umsatzsteuer zu versteuern, sondern nur mit dem niedrigeren Wert der verdorbenen Ware — § 5 Absatz 2 UStG —.

9. Ermäßigte Steuer für Eigenveredler oder Ausrüster-Großhändler

a) Umfang der Steuerbegünstigung

Die Entlastung wird auch durch eine Ermäßigung des Steuerfahes herbeigeführt. Die Umsatzsteuer wird von 2 v. G. auf 0,5 v. G. ermäßigt. Die Eigenveredler und Ausrüster-Großhändler unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Das sind Unternehmer, die die Ware nicht selbst herstellen, sondern gekaufte oder eingeführte Garne, Zwirne oder Gewebe aller Art selbst veredeln oder durch einen Anderen im Werklohn veredeln lassen und die Ware im Großhandel weiter verkaufen — § 57 Absatz 1 UStD —.

b) Voraussetzung der Steuerbegünstigung

Die Steuerermäßigung gilt zum Unterschied vom Anrechnungsverfahren nur für Garne, Zwirne und Gewebe aller Art. Bestimmte Rohstoffarten sind nicht vorgeschrieben. Wirkstoffe, Strickwaren und Wirkwaren fallen nicht unter die Vergünstigung. Der Begriff „Gewebe“ ist nicht anders

auszulegen als § 55 UStDV gemäß — Verbindung von Einzelhandel mit Fabrikation — siehe Abschnitt 6.

Konfektionierte Waren sind daher nicht als Gewebe anzusehen. Diese übereinstimmende Behandlung ist im Fall des § 57 UStDV — Eigenveredler und Ausrüster-Großhändler — für den Unternehmer ungünstig, weil sie die Anwendung des ermäßigten Steuerfußes ausschließt, im Fall des § 55 UStDV günstig, weil die Erhebung der Zusatzsteuer entfällt.

Die Einfuhr aus dem Ausland ist dem Erwerb im Inland gleichgestellt, weil die Einfuhr der Ausgleichsteuer § 1 Biffer 3 UStG gemäß unterliegt.

c) Zulässige Veredlungsarbeiten

Eine andere als die § 56 Absatz 2 UStDV gemäß aufgeführte Veredlungsarbeit schließt eine Anwendung des ermäßigten Steuerfußes aus. Sie macht die Lieferung nach den Steuerfüßen des § 7 UStG steuerpflichtig.

Die Ausführungen in den Abschnitten 8c und d über Veredlungsarbeiten gelten deshalb auch hier.

Die folgenden Arbeiten können außer den Veredlungsarbeiten, die im § 56 Absatz 2 UStDV bezeichnet sind, als zulässig angesehen werden:

Ab schneiden und Befetteln von Käuferstoffen, die in Rollen von einem anderen Unternehmer bezogen werden. Soweit davon Teilstücke je nach der gewünschten Länge abgeschnitten werden, und diese vor der Weiterlieferung lediglich befettet werden, ist beim Vorliegen der anderen Voraussetzungen der ermäßigte Steuerfuß anwendbar. Käuferstoff ist Gewebe. Das Befetteln ist als Säumen anzusehen.

Werden Gewebe abgepaßt oder in Formen geschnitten, so ist die Vergünstigung zu verfallen (siehe Abschnitt 8d).

Das Bedrucken von Flaggentüchern (Tischtüchern) und das Säumen an den beiden Breitseiten schließt beim Vorliegen der anderen Voraussetzungen die Vergünstigung nicht aus.

d) Die Steuervergünstigung aus-schließende Arbeiten

Der ermäßigte Steuerfuß ist in den folgenden Fällen nicht anwendbar:

Flaggentücher (Tischtücher), die neben der im Abschnitt 9c geschilderten Art und Weise noch mit Franzen versehen werden, oder bei denen noch eine andere Bearbeitung vorgenommen wird, z. B. Striche eingezogen werden;

Stores (Meterware), die vom Stück abgeschnitten werden und an die Rippen und Ringbänder angebracht werden;

Gebrauchsgegenstände (z. B. Taschentücher, Kinderlätzchen, Waschlsgarnituren), die vorgezeichnet werden. Diese Gegenstände sind nicht Gewebe § 57 Absatz 1 UStDV gemäß;

Käuferoffe, die vom Stück abgeschnitten werden und in den Räumen des Käufers verlegt werden. Hier ist ein reines Zwischenhandelsgeschäft nicht mehr gegeben;

Käuferstoffe, die vom Stück abgeschnitten und mit Band eingefast werden;

Das Anbringen von Garbenbandholz an Futtermarne, die gefärbt und auf bestimmte Längen zu Garbenbändern geschnitten werden;

Zwirnfäden, die aus gefauften und in eigener Spinnerei hergestellten Garnen gefertigt werden;

Stoffgarne, die aus Rohgarn veredelt, aber zu Packungen zusammengestellt werden, die als Ganzes gehandelt werden, z. B. in abgestuften Farbtonungen. Oder es werden Verhältnisse benützt, die nach Art und Ausstattung mehr als eine handelsübliche Verpackung darstellen, z. B. mit Nadellisten ausgestattete Dosen.

Ob eine andere Bearbeitung oder Verarbeitung gegeben ist, wird in Anlehnung an § 12 Absatz 1 UStDV (Wahrung der Wesensart des Gegenstandes) zu entscheiden sein.

10. Zusammentreffen der Steuervergünstigungen § 56 und § 57 UStDV gemäß

Ein Unternehmer, der eine zulässige Veredlung durch einen Anderen im Werklohn ausführen läßt und den Gegenstand im Großhandel umsetzt, kann für die von ihm gezahlten Veredlungslöhne das Anrechnungsverfahren und außerdem den ermäßigten Steuerfuß von 0,5 v. H. in Anspruch nehmen — § 57 Absatz 2 UStDV —.

Der ermäßigte Steuerfuß kann der Besteuerung dann nicht zugrunde gelegt werden, wenn die Veredlung im Ausland geschieht. Das Anrechnungsverfahren entfällt.

11. Buchnachweis

Die Unternehmer haben die Vorgänge, die die zusätzliche Besteuerung oder die Entlastung begründen, buchmäßig nachzuweisen.

a) Spinnwebereien

Die Spinnwebereien haben den Übergang der Garne von der Spinnerei in die Weberei nach Art und Menge buchmäßig nachzuweisen. Der Nachweis ist zu führen sowohl bei selbsthergestellten und selbstverwebten Garnen als auch bei Beteiligung von Lohnspinnern und Lohnwebern, die im Auftrag für den Unternehmer im Werklohn spinnen oder weben.

Ein Unternehmer, der die Zusatzsteuer nach den eigenen Herstellungskosten der Garne berechnet, hat auch die Herstellungskosten buchmäßig nachzuweisen — § 54 Absatz 4 UStDV —.

b) Lieferung selbsthergestellter Garne und Gewebe im Einzelhandel

Die Lieferungen von Garnen und Geweben aller Art, die der zusätzlichen Steuer unterliegen, sind nach Art und Menge nachzuweisen, ebenso das dafür vereinnahmte (vereinbarte) Entgelt — § 55 Absatz 4 UStDV —.

c) Anrechnungsverfahren

Der Name des Veredlers und das an ihn gezahlte Entgelt sind buchmäßig nachzuweisen. Der Steuerbetrag, um den die geschuldete Steuer gekürzt ist, ist in der Voranmeldung (Steuererklärung) besonders anzugeben — § 56 Absatz 3 UStDV —.

d) Ermäßigung der Steuer für Eigenveredler und Ausrüster-Großhändler

Es sind buchmäßig nachzuweisen:

1. die erworbenen und weitergelieferten Gegenstände nach der handelsüblichen Bezeichnung und nach der Menge,
2. der Lieferer, der Abnehmer, Tag und Ort der Lieferung an den Unternehmer, Tag und Ort der Weiterlieferung, das Entgelt und bei vereinnahmten Entgelten der Tag der Vereinnahmung.

Der Unternehmer hat in der Voranmeldung (Steuererklärung) zu versichern, daß eine weitere Bearbeitung oder Verarbeitung nicht stattgefunden hat — § 57 Absatz 2 UStDV —.

e) Erleichterter Buchnachweis

Das Finanzamt ist berechtigt, steuerlich zu verlässigen Unternehmern in einzelnen Fällen wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Erleichterungen von den Buchführungsvorschriften zu gewähren — § 14 Absatz 5 UStDV —.

12. Mindestgrenze für die Erhebung der Zusatzsteuer und für die Anwendung des Anrechnungsverfahrens

Die zusätzliche Besteuerung (Spinnweberei und Verbindung von Fabrikation mit Einzelhandel) und das Anrechnungsverfahren sind nur anzuwenden auf Unternehmer, deren Gesamtumsatz im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 75 000 RM überstiegen hat.

Der ermäßigte Steuerfuß bei Eigenveredlern kann auch bei niedrigerem Umsatz angewendet werden — § 58 UStDV —.

Einschränkung der mündlichen Verhandlungen vor dem Reichsfinanzhof

§ 294 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung gemäß ist über die Rechtsbeschwerde mündlich zu verhandeln, wenn es ein Beteiligten beantragt oder wenn es der Vorsitzende des Senats oder der Senat für angemessen hält. Der Reichsfinanzhof kann aber auch dann, wenn mündliche Verhandlung beantragt worden ist, zunächst ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 294 Absatz 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung). Es ergeht in diesem Fall ein sogenannter Vorbescheid, das heißt: ein Bescheid, der (anders als ein Urteil) die Rechtsstufe (die Instanz) zunächst noch nicht abschließt. Der Vorbescheid wird zum Urteil, wenn nicht binnen zwei Wochen seit Zustellung des Vorbescheids ein Beteiligter Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt (§ 294 Absatz 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung).

Diese bisher geltende Regelung war dadurch gekennzeichnet, daß jedem Antrag auf mündliche Verhandlung, der von einem Beteiligten binnen zwei Wochen gestellt wurde, entsprechen mußte. Eine Änderung ist durch eine Verordnung vom 10. Januar 1940 (RGBl I S. 43), die zur Durchführung des § 294 der Reichsabgabenordnung ergangen ist, herbeigeführt worden.

Durch die Verordnung vom 10. Januar 1940 ist für Anträge, durch die gegenüber einem vom Reichsfinanzhof erlassenen Vorbescheid die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt wird, Begründungszwang eingeführt worden. Der Antragsteller muß den Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung schriftlich begründen. In der Begründung ist anzugeben, weshalb der Antragsteller annimmt, daß die mündliche Verhandlung zu einer Änderung des Vorbescheids führen werde.

Die Begründung ist innerhalb eines Monats beim Reichsfinanzhof einzureichen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Vorbescheids. Es laufen also von der Bekanntgabe des Vorbescheids ab zwei Fristen, eine zweiwöchige Frist für den Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung und eine einmonatige Frist für die Begründung des Antrags.

Hat der Antragsteller den Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung ordnungsmäßig, insbesondere rechtzeitig, begründet, so hat der Reichsfinanzhof zu prüfen, ob zu erwarten ist, daß die mündliche Verhandlung zu einer Änderung der Entscheidung führen wird, die ohne mündliche Verhandlung ergangen ist. Wird diese Frage durch einstimmigen Gerichtsbeschuß verneint, so ist die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Tr.

Keine Begrenzung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer im ersten Erhebungszeitraum

§ 3 Absatz 1 der Kriegswirtschaftsverordnung (KWV) gemäß beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer 50 v. H. der Einkommensteuer für den Erhebungszeitraum. Ist ein Erhebungszeitraum kürzer als das Kalenderjahr, so beträgt der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für jeden Kalendermonat, der im Erhebungszeitraum endet, ein Zwölftel des Jahresbetrags. Hinweis auf § 2 der Ersten EZDV.

§ 3 Absatz 2 KWV gemäß darf der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht mehr als 15 v. H. des Einkommens betragen, die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer dürfen zusammen nicht mehr als 65 v. H. des Einkommens betragen. Diese Begrenzungsvorschriften haben für den ersten Erhebungszeitraum, d. h. für die Zeit vom 4. September bis 31. Dezember 1939 keine praktische Bedeutung. Hinweis auf Abschnitt 4 des Aufsatzes über Zweifelsfragen beim Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in Nr. 44 der Deutschen Steuer-Zeitung 1939.

In dem RdE-Erlaß vom 3. Januar 1940 (S 2907 — 33 III), abgedruckt im RSBl 1940 S. 9, wird die gleiche Auffassung vertreten. Der Erlaß führt aus, der Zweck der Begrenzungsvorschriften im § 3 Absatz 2 KWV sei, Härten zu vermeiden, die durch eine übermäßige Belastung des Einkommens entstehen können. § 2 der Ersten EZDV gemäß sei der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 nur in Höhe von vier Zwölfteln

zu erheben. Bei dieser Höhe des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer könnten die Härten, die § 3 Absatz 2 KWV verhindern wollte, von vornherein nicht entstehen. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer für 1939 könne im Höchstfall nur vier Zwölftel der Hälfte von 55 v. H. des Einkommens, also

$$\frac{4 \times 50 \times 55 \text{ v. H.}}{12 \times 100} = 9,16 \text{ v. H.}$$

des Einkommens betragen. Die Begrenzung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer auf 15 v. H. des Einkommens könne also für den ersten Erhebungszeitraum nicht praktisch werden. Durch die Einkommensteuer und den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ergebe sich als höchstmögliche Belastung ein Gesamtsteuersatz von 64,16 v. H. des Einkommens. Die Höchstgrenze von 65 v. H. des Einkommens werde für den ersten Erhebungszeitraum nicht erreicht. O.

Übertragung stiller Rücklagen auf Ersatzbeschaffungen in der Land- und Forstwirtschaft

Der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1938 S 2141 — 70 III (RSBl 1938 S. 721) bringt im Abschnitt IV Steuerbegünstigungen bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs. Der Veräußerungsgewinn (§ 14 und § 34 Absatz 2 Ziffer 2 EStG) ist in den Fällen, in denen die Veräußerung auf behördliche Veranlassung vorgenommen wird, nur mit 10 vom Hundert, bei Ledigen mit 12 vom Hundert zu versteuern. Ein Zwang kann dabei schon angenommen werden, wenn der Steuerpflichtige nach den Umständen des Falls der Ansicht sein konnte, daß er im Fall der Verweigerung des Verkaufs ein behördliches Enteignungsverfahren zu erwarten hätte.

Abschnitt V des oben bezeichneten Runderlasses bringt die gleiche Vergünstigung für Waldverkäufe, die unter dem Zwang eines drohenden Enteignungsverfahrens vorgenommen werden. Es handelt sich dann um eine außerordentliche Waldnutzung (§ 34 Absatz 3 EStG), auf die der Steuersatz von 10 vom Hundert, bei Ledigen von 12 vom Hundert anzuwenden ist.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob diese Steuerbegünstigungen es ausschließen, die Grundsätze über die steuerliche Behandlung der Brandentschädigung (Hinweis auf WR für 1937 B VI 1) in den Fällen anzuwenden, in denen Land- und Forstwirte sich für den veräußerten Besitz Ersatz beschaffen. Diese Bedeutung kommt den Anordnungen nicht zu. Land- und Forstwirte, die ihren Betrieb oder einen Betriebsteil auf behördliche Veranlassung, z. B. an die Heeresverwaltung, veräußern und sich Ersatz dafür beschaffen, können die stillen Rücklagen, die in dem veräußerten Wirtschaftsgut enthalten sind, auf das Ersatzwirtschaftsgut übertragen. Das hat auch der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 18. Oktober 1939 VI 774/38, das demnächst im Reichssteuerblatt veröffentlicht wird, ausgesprochen.

Der Runderlaß vom 23. Juli 1938 ist in den Fällen anzuwenden, in denen eine Ersatzbeschaffung nicht stattfindet. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen die Entschädigung für den veräußerten oder enteigneten Betrieb oder Betriebsteil nur teilweise zur Ersatzbeschaffung verwendet wird. Der Gewinn ist insofern, als Ersatz nicht beschafft wird, mit den oben bezeichneten Steuersätzen heranzuziehen. Stg.

Bemessung gemeindlicher Gebühren und Beiträge

Die Gemeinden sind angewiesen, dort, wo Gebühren und Beiträge (z. B. für Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Straßenreinigung) nach dem Maßstab der bisherigen Landesgrundsteuer (in Preußen: dem Gebäudesteuereinkommenswert) erhoben worden sind, diese Bemessungsgrundlage — ebenso wie für 1939*) auch im Rechnungsjahr 1940 weiterzuverwenden. Es sollen dadurch während der Kriegszeit Belastungsverchiebungen möglichst vermieden werden. Lo.

*) Hinweis auf die Eildienst-Nachrichten in Nr. 22 der DStZ 1939.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Steuerentscheide nach dem Stand vom 16. Januar 1940.
 Steuergutscheine I: Dezember 1939 und Januar 1940 99,82 1/2; Februar 99,72 1/2; März, April und Mai 99,57 1/2. —
 Steuergutscheine II: Juni 1942 98 1/2; Juli 97 3/4; August 97 3/8; September 97; Oktober und November 96 3/4.

Ausgabe östmärkischer Pfandbriefe. 35 Millionen Reichsmark Pfandbriefe mit einer Verzinsung von 4 1/2 vom Hundert und 20 Millionen Reichsmark Kommunalobligationen mit einer Verzinsung von 4 1/2 vom Hundert, die von der Pfandbriefstelle Ostmärkischer Landes-Hypothekenanstalten ausgegeben werden, sind an der Börse in Wien und an der Börse in Berlin zugelassen worden. Es ist die erste Emission der gemeinsamen Emissionsstelle der Ostmärkischen öffentlich-rechtlichen Real-Kreditinstitute.

40 Millionen Reichsmark Anleihe der Prabag. Die Braunkohle-Benzin-Aktiengesellschaft hat eine Anleihe von 40 Millionen Reichsmark aufgelegt. Die Anleihe wird zum Nennbetrag ausgegeben und mit 5 vom Hundert verzinst. Die Rückzahlung erfolgt zu 101 vom Hundert. Die Laufzeit der Anleihe beträgt fünfzehn Jahre.

Neuorganisation des Bankgewerbes im Protektorat. Das Bankgewerbe im Protektorat ist im „Zentralverband der Bankgewerbe für Böhmen und Mähren“ in Prag einheitlich zusammengefaßt worden. Der Zentralverband ist eine Fachorganisation mit Zwangsmitgliedschaft.

Konkurse und Vergleichsverfahren im dritten Vierteljahr 1939. Es ergibt sich das folgende Bild:

	Konkurse eröffnet*)	Vergleichsverfahren
Zweites Vierteljahr 1939 . . .	338	41
Drittes Vierteljahr 1939 . . .	269	26.

*) Nach den Veröffentlichungen im Reichsanzeiger.

Nach den Zählarten der Amtsgerichte wurden im dritten Vierteljahr 1939 insgesamt 507 Konkursanträge gestellt. Die Zahl der mangels Masse abgelehnten Konkursanträge betrug 281, das sind 51,5 v. H. der Gesamtzahl der im dritten Vierteljahr 1939 gestellten Konkursanträge.

Vierjahresplan

Leitung der Kriegswirtschaft durch Generalfeldmarschall Göring. Generalfeldmarschall Göring hat die Leitung der gesamten Kriegswirtschaft selbst übernommen. Damit ist die bisherige Dienststelle „Generalbevollmächtigter für die Kriegswirtschaft“ hinfällig geworden. Alle in die Kriegswirtschaft eingeschalteten obersten Reichsbehörden sind in einem Generalrat zusammengefaßt, der dem Generalfeldmarschall zur Seite steht, und der wöchentlich einmal unter dem Vorsitz des Generalfeldmarschalls oder seines Vertreters, Staatssekretär Körner, tagt. Dem Generalrat gehören an: die Staatssekretäre des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsverkehrsministeriums, des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsfinanzministeriums und des Reichsinnenministeriums, der Preis-Kommissar, ein Vertreter des Oberkommandos der Wehrmacht, ein Vertreter des Stellvertreters des Führers und der Reichsforstmeister.

Verlängerung des Schutzes der sudetendeutschen Wirtschaft. Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 258 vom 29. Dezember 1939 ist eine Vierte Verordnung zum Schutz der sudetendeutschen Wirtschaft veröffentlicht. Danach ist die Geltungsdauer der Verordnung zum Schutz der sudetendeutschen Wirtschaft vom 15. Oktober 1938 für den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda bis zum 30. Juni 1940 verlängert worden.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Typenbegrenzung in der Kraftfahrzeugindustrie. Der Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrzeugwesen hat Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Typenbegrenzung in der Kraftfahrzeugindustrie vom 2. März 1939 erlassen. Danach sind die Stichtage über die Herstellung bestimmter Kraftfahrzeugtypen aufgehoben worden. Die Stichtage werden auf einen späteren Zeitpunkt verlegt. Die Ausführungsbestimmungen sind im Reichsanzeiger Nr. 303 vom 28. Dezember 1939 veröffentlicht.

Errichtungsverbot für Zementanlagen verlängert. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Anordnung vom 27. Dezember 1939 die Geltungsdauer der Anordnung über die Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Zement vom 29. Februar 1936 bis 31. Dezember 1940 verlängert. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger Nr. 302 vom 17. Dezember 1939 veröffentlicht.

Regelung der Preise und Handelskassen für Landmaschinen und landwirtschaftliche Geräte. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat am 23. Dezember 1939 eine Verordnung zur Ergänzung der Dritten Verordnung über die Regelung der Preise und Handelskassen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten erlassen. Danach sind die Handelskassen, Provisionen und Zahlungs- und Lieferbedingungen im Geschäftsverkehr mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten festgelegt worden. Die Verordnung regelt auch den Handel und die Inzahlungnahme von gebrauchten Landmaschinen und Geräten. Die Verordnung ist im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 258 vom 29. Dezember 1939 veröffentlicht.

Aufträge auf Lieferung von legiertem Eisen und Stahl. Die Reichsstelle für Eisen und Stahl hat eine Anordnung Nr. 45 erlassen. Danach haben die eisenverarbeitenden Betriebe Aufträge auf Lieferung von legiertem Eisenmaterial und Stahlmaterial mit der Angabe zu versehen, welche Erzeugnisse aus dem bestellten Material hergestellt werden sollen. Das bezogene Material darf nur zu dem im Auftrag angegebenen Zweck verwendet werden. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger Nr. 2 vom 3. Januar 1940 veröffentlicht.

Verkehr

Gewaltige Zunahme der Zahl der Rundfunkhörer. In den ersten drei Kriegsmonaten hat die Zahl der Rundfunkhörer um etwa 758 000 zugenommen. Das ist die bisher größte Zunahme innerhalb drei Monaten. Am 1. Dezember 1939 waren im Großdeutschen Reich einschließlich der bisherigen Freien Stadt Danzig und ohne die rückgegliederten Ostgebiete 18 435 301 Rundfunkhörer vorhanden.

Arbeit und Soziales

Ehestandsdarlehen im dritten Vierteljahr 1939. Im dritten Vierteljahr 1939 wurden im Altreich 73 725 Ehestandsdarlehen ausgezahlt. In 80 486 Fällen wurden Erlassene von Darlehnteilen für lebendgeborene Kinder gewährt. Die Zahl der ausgezahlten Ehestandsdarlehen war gegenüber dem dritten Vierteljahr 1938 um 6 638 größer. Die Zahl der Geburten aus Ehen, die mit Ehestandsdarlehen geschlossen worden waren, nimmt weiterhin ständig zu; sie war um 11 714 größer als im dritten Vierteljahr 1938. — In der Ostmark wurden im dritten Vierteljahr 1939 7 684 Ehestandsdarlehen ausgezahlt und 3 308 Darlehnerlasse gewährt. — Im Sudetenland betrug die Zahl der gewährten Ehestandsdarlehen im gleichen Zeitraum 3 168, die Zahl der Darlehnerlasse 799. — Es ergibt sich das folgende Bild:

	Ausgezahlte Ehestandsdarlehen	Erlasse von Darlehnteilen für lebendgeborene Kinder
Juli 1939	27 582	27 178
August 1939	26 784	27 924
September 1939	19 359*)	25 384*)
Drittes Viertelj. 1939 (Altreich)	73 725	80 486
Ostmark	7 684	3 308
Sudetenland	3 168	799
Insgesamt	84 577	84 593.

*) Die Abnahme im September 1939 ist nicht auf eine Verminderung der Zahl der Eheschließungen und der Zahl der Geburten, sondern auf Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge durch die Einberufung vieler Finanzbeamter zur Wehrmacht zurückzuführen.

Von August 1933 bis Ende September 1939 sind in Großdeutschland insgesamt 1 372 788 Ehestandsdarlehen zur Auszahlung gekommen. Die Gesamtzahl der für lebendgeborene Kinder gewährten Erlasse von Darlehnteilen beträgt bis Ende September 1939 1 232 015.